

Internationales und europäisches
Privat- und Verfahrensrecht

21

Lena Krause

Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht

Wirken und Wirkung im Kontext kollisionsrechtlicher Entwicklung in
Deutschland seit 1953



Nomos

Internationales und europäisches
Privat- und Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Heinrich Dörner, Universität Münster

Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess,

Max Planck Institute Luxembourg for International,
European and Regulatory Procedural Law

Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Universität zu Köln

Band 21

Lena Krause

Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht

Wirken und Wirkung im Kontext kollisionsrechtlicher Entwicklung in
Deutschland seit 1953

Eine Analyse anhand eherechtlicher Implikationen der IPR-Reform
vom 25. Juli 1986



Nomos

Diese Dissertation wurde durch ein Promotionsstipendium der Dr. Wilhelm Westhaus-Stiftung zur Ermöglichung eines Forschungsaufenthaltes an der Universität Paris 2 und einen Druckkostenzuschuss der Studienstiftung ius vivum gefördert.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-4053-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-8352-4 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln und wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Die Promotionsjahre sind mir in bester Erinnerung geblieben, weil sie durch den Austausch mit Menschen geprägt waren, die meine Begeisterung für das Thema dieser Arbeit geteilt und mich uneingeschränkt unterstützt haben. Mein aufrichtiger Dank gilt als Erstes meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Heinz-Peter Mansel für seine hervorragende Betreuung, die in ihrer Ausgeglichenheit zwischen stetiger Diskussionsbereitschaft, konstruktiver Kritik und offenen Denkanstößen ihresgleichen sucht. Erst der Zugang zum gesamten, im Institut für internationales und ausländisches Privatrecht aufbewahrten Aktenbestand des Deutschen Rats für IPR hat mir einen unmittelbaren Einblick in die Tätigkeit des Gremiums und eine authentische Analyse seiner Funktion ermöglicht. Ich bin in diesem Zusammenhang auch den Mitgliedern des Deutschen Rats für IPR zu großem Dank verpflichtet, an deren Sitzungen ich mehrfach als Protokollantin des Gremiums teilnehmen konnte und die mir die Gelegenheit zu vielen, für die Arbeit gewinnbringenden Gesprächen geboten haben. Ein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Henrich, der darüber hinaus sein gesamtes Archiv aus der Zeit seiner Präsidentschaft des Deutschen Rats für IPR zur Verfügung gestellt hat und Herrn Ministerialrat Prof. Dr. Wagner für zahlreiche Eingaben aus Sicht des BMJV. Frau Professor Dr. Dr. h.c. Dauner-Lieb danke ich herzlich für die Übernahme und sehr zügige Erstellung des Korreferats, Herrn Professor Dr. Heinrich Dörner, Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess und Herrn Professor Dr. Heinz-Peter Mansel für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Internationales und europäisches Privat- und Verfahrensrecht“.

Herrn Professor Louis d'Avout möchte ich ausdrücklich und stellvertretend für den Kontakt zum Comité français de droit international privé sowie dem Centre de recherche de droit international privé et du commerce international (CRDI) der Universität Paris 2 danken, wo ich im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes von Februar bis Mai 2015 mehr als herzlich

Vorwort

aufgenommen wurde, mir beste Arbeitsbedingungen zur Verfügung standen und ich an einer der Sitzungen des Comité teilnehmen durfte. Der Aufenthalt wäre wiederum ohne eine großzügige Förderung durch die Dr. Wilhelm Westhaus-Stiftung nicht möglich gewesen. Ihr bin ich ebenso zu großem Dank verpflichtet wie der Studienstiftung *ius vivum* für die finanzielle Förderung zur Veröffentlichung dieser Arbeit.

Mein ganz besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern, denen ich diese Arbeit widme. Ihre bedingungslose Unterstützung und ihr Zuspruch während meiner gesamten Ausbildung waren mir ein großer Rückhalt.

Köln, im Oktober 2018

Lena Krause

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen	15
Einführung	23
Teil 1 – Grundlagen	26
A. Die Institution des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht	26
I. Organisation	29
II. Engagement	30
1. Gegenstand: Harmonisierung der Kollisionsrechtsordnungen	30
2. Methoden: Diskussion und Publikation	32
III. Qualifikation	33
1. Der Rat als nicht rechtsfähiger Idealverein	34
2. Der Rat als Sachverständigenkommission	35
a) Organisatorische Verknüpfung bei organischer Unabhängigkeit	36
b) Wissenschaftliche Neutralität	37
3. Der Rat und sein französisches Vorbild	39
a) Gemeinsame Grundlage: Organisierte Bündelung internationalprivatrechtlicher Kompetenz	39
b) Unterschiedlicher Fokus: Partner des wissenschaftlichen Dialogs	40
B. Die Einsetzung der Eherechtskommission in ihrem internationalprivatrechtlichen Kontext	43
I. Positivrechtliche Grundlage des internationalen Eherechts im Jahre 1953	43
II. Reformbedürftigkeit	45
1. Diskrepanz zur Rechtsanwendungspraxis	45
2. Geltungsanspruch des Grundgesetzes	47
Teil 2 – Die 1. Kommission im Reformprozess bis 1986	51
A. Vorüberlegung: Methodik und Arbeitshypothese	51

B. Der Weg zur Reform	52
I. Beiträge der 1. Kommission	52
1. Reformvorschläge von 1962	53
2. Neue Impulse nach 1962	54
a) Externe Impulse	54
b) Interne Impulse	56
3. Reformvorschläge von 1981	57
II. Andere Wegbereiter aus der Wissenschaft	58
1. Alternative Gesamtentwürfe	58
2. Konzepte zur Neuausrichtung des IPR	60
a) Die politische Schule	61
b) Der lex fori approach	62
c) Der better law approach	63
d) „Gescheiterte Revolutionen“?	64
III. Finalisierung der Reformbemühungen durch den Gesetzgeber	65
1. Erste Kodifikationsversuche	65
2. Vorbereitung der Gesamtreform	67
3. Das Gesetzgebungsverfahren	68
C. Reformvorschläge des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht	69
I. Umsetzung der Grundrechtsgeltung im internationalen Privatrecht	69
1. Grundrechtsbindung und deutsches Kollisionsrecht	70
a) Autonomes IPR als verfassungsneutrales Ordnungsrecht?	71
b) Autonomes IPR als verfassungsrelevanter Bestandteil der deutschen Rechtsordnung	72
aa) Wegweiser des BVerfG: Der Spanierentscheid	72
(1) Vorgeschichte und Gegenstand	72
(2) Argumentation	73
(3) Reaktionen	74
bb) Judikatorische Neuorientierung des IPR	75
c) Positionierung der 1. Kommission	77
aa) Faktische Grundrechtsgeltung 1962	78
(1) Plädoyer der Gutachter für die Grundrechtsgeltung im IPR	78
(2) Umsetzung in eine Gesamtposition	79
(3) Normatives Zwischenergebnis	80
bb) Erfüllung des Verfassungsauftrags 1981	81

cc) Gesamtschau	83
d) Rezeption	84
2. Grundrechtsbindung und Anwendung ausländischen Rechts	85
a) Grundrechtsbindung und Anwendung ausländischen Sachrechts	85
aa) Dimensionen des Streits	86
(1) Deutsches Kollisionsrecht als Grundrechtsschranke?	86
(2) Vorrang der Verfassung	87
(3) Verfassungskonforme Auslegung des ordre public	88
bb) Positionierung der 1. Kommission	89
(1) Ausschluss rein theoretischer Abhandlungen	90
(2) Tendenz zugunsten der mittelbaren Lösung	91
b) Grundrechtsbindung und Anwendung ausländischen IPR	91
aa) Dimensionen des Streits	92
(1) Deutsches Kollisionsrecht als Grundrechtsschranke?	92
(2) Vorrang der Verfassung	93
(3) Verfassungskonforme Präzisierung des ordre public?	93
bb) Positionierung der 1. Kommission: keine Spezialregelung im internationalen Eherecht	94
c) Gesamtschau	95
II. Aufweichung des Staatsangehörigkeitsprinzips	96
1. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment im internationalen Eherecht	97
2. Veränderte Rechtswirklichkeit	100
3. Grundentscheidung für das Staatsangehörigkeitsprinzip	101
a) Positionierung der 1. Kommission	101
aa) Keine territoriale Anknüpfung	102
bb) Kein Vorrang des tatsächlichen Milieus	103
(1) Wohnsitz	104
(2) Gewöhnlicher Aufenthalt	105
(3) Fokus: Arbeitsmigration	108
cc) Keine Anknüpfungsalternativität	111
b) Rezeption	116
aa) Lösungen anderer Gesamtentwürfe	116

bb) Reformergebnis	118
4. Modalitäten der Aufweichung	119
a) Grenzen des Staatsangehörigkeitsprinzips	119
b) Subsidiäre Anknüpfung	121
aa) Kegelsche Leiter	121
(1) Ziele und Vorlagen	122
(2) Hauptanknüpfung: (letzte) gemeinsame Staatsangehörigkeit	123
(3) Ersatzanknüpfung: (letzter) gewöhnlicher Aufenthalt in demselben Staat	126
(a) Einführung eines neuen Anknüpfungsmoments	127
(aa) Übergang zum Domizilprinzip	127
(bb) Bildung eines systematischen Widerspruchs?	128
(cc) Provozierung willkürlicher Anknüpfungsergebnisse?	129
(b) Stabilisierung durch Fortbestandsklausel	131
(4) Auffangtatbestand: engste Beziehung	132
(a) Vom schwächeren Recht und der Anknüpfung an den schlichten Aufenthalt	133
(b) Vom Verzicht auf Fortbestandsklauseln	134
(c) Von der lex fori und der Schwerpunktbestimmung im Einzelfall	134
(5) Gesamtschau	136
(6) Rezeption	137
(a) Lösungen anderer Gesamtwürfe	138
(b) Reformergebnis	140
bb) Ausweitung zu einem Ehestatut	141
(1) Bildung eines Ehewirkungsstatuts	142
(a) Allgemeine Ehewirkungen	142
(aa) Ausschluss von Sonderkollisionsrecht	142
(bb) Fokus: Ehehliche Namensführung	143
(b) Güterrechtliche Ehewirkungen	149
(aa) Aufgabe des Güterrechtsstatuts	149
(bb) Aufgabe der Unwandelbarkeit	150
(c) Verkehrsschutz	155
(aa) Regelungsbedarf	157

(bb) Inlandsbezug und Eintragungsvoraussetzung	157
(cc) Relevante Verkehrsschutznormen	159
(2) Ausdehnung auf das IPR der Scheidung	160
(a) Gleichlauf von Ehwirkungen und Scheidung	160
(aa) Gerüst der Gleichschaltung	161
(bb) Materielle Öffnung des Scheidungsstatuts	162
(cc) Formelle Öffnung des Scheidungsstatuts	168
(b) Antrittsrecht	173
(aa) Gleichberechtigte Lösung des Ehebandes	173
(bb) Liberale Ausnahme zur Regelanknüpfung	176
(3) Gesamtschau	178
(4) Rezeption	179
(a) Lösungen anderer Gesamtentwürfe	179
(aa) Ehwirkungen	180
(bb) Ehescheidung	182
(b) Reformergebnis	184
(aa) Ehwirkungen	185
(bb) Ehescheidung	189
c) Parteiautonomie	193
aa) Erhalt des Status quo 1962	193
(1) Dogmatische Vorbehalte	193
(2) Begünstigung güterrechtlicher Privatautonomie	195
(a) Schutz bereits ausgeübter Privatautonomie	195
(b) Eröffnung privatautonomer Anpassungsmöglichkeiten	196
bb) Emanzipation vom Status quo 1981	198
(1) Neue Impulse für Parteiautonomie	198
(2) (Neu-)Positionierung der 1. Kommission	200
(a) Recht der Eheschließung, der allgemeinen Ehwirkungen, der Scheidung und des Ehenamens	201
(b) Ehegüterrecht	203
(3) Gesamtschau	207

cc) Rezeption	208
(1) Lösungen anderer Gesamtentwürfe	209
(2) Reformergebnis	212
d) Vorrang deutscher Scheidungsurteile	216
aa) Kollisionsfälle	217
(1) Ursachen	217
(2) Lösungen	218
(a) Geltungsanspruch deutscher Scheidungsurteile	219
(aa) Prozessuale Lösung	219
(bb) Sachlichrechtliche Lösung	220
(b) Geltungsanspruch des Heimatrechts	221
(c) Tondern-Ehe	222
(d) Richtungsweisung des BVerfG und des BGH	223
bb) Positionierung der 1. Kommission	225
(1) Eigenständigkeit des Verfahrensrechts 1962	225
(2) Vorrang deutscher Scheidungsurteile 1981	227
cc) Rezeption	231
(1) Lösungen anderer Gesamtentwürfe	231
(2) Reformergebnis	233
5. Ausblick	236
a) Paradigmenwechsel auf europäischer Ebene	237
aa) Abschied vom Staatsangehörigkeitsprinzip	237
bb) Positionierung der 1. Kommission	238
b) Folgen für das autonome internationale Eherecht	241
aa) Art. 14 EGBGB-E	242
bb) Art. 13 EGBGB-E	244
III. Entschärfung nationaler Bezüge	247
1. In der Form	247
2. In der Sache	249
a) Auflösung besonderer Vorbehaltsklauseln	249
b) Fokus: Form der Eheschließung	252
aa) Unbedingte Berufung des Art. 11 EGBGB a.F.	255
bb) Wahrung der obligatorischen Zivilehe	256
cc) Regulierung konsularischer und diplomatischer Eheschließungen	256
dd) Schutz der Registerpublizität	259
3. Rezeption	262
a) Lösungen anderer Gesamtentwürfe	262
b) Reformergebnis	264

4. Ausblick	267
D. Schlussbetrachtung	269
Teil 3 – Fazit: Konstitutive Elemente des Deutschen Rats für IPR	275
Anhang I – Mitgliederliste Deutscher Rat für IPR	280
Anhang II – Sitzungsprotokolle	284
Anhang III – Veröffentlichungen des Deutschen Rats für IPR	289
Anhang IV – Synopse der 1962 und 1981 eingebrachten Vorschläge der 1. Kommission des Deutschen Rats für IPR im Bereich des internationalen Eherechts	292
Literatur- und Quellenverzeichnis	299

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen

<i>1. EheRG</i>	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts v. 14.6.1976
<i>a.A.</i>	andere Ansicht
<i>a.a.O.</i>	am angegebenen Ort
<i>a.D.</i>	außer Dienst
<i>a.F.</i>	alte Fassung (auf dem Stand unmittelbar vor der Reform von 1986)
<i>a.M.</i>	(Frankfurt) am Main
<i>Abl.</i>	Amtsblatt
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>AcP</i>	Archiv für die civilistische Praxis
<i>AEUV</i>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<i>AG</i>	Amtsgericht
<i>Anh.</i>	Anhang
<i>APuZ</i>	Aus Politik und Zeitgeschichte
<i>Aufl.</i>	Auflage
<i>ausführl.</i>	ausführlich(e)
<i>AVO</i>	Ausführungsverordnung
<i>BA</i>	Bundesarchiv
<i>BayObLG</i>	Bayerisches Oberstes Landesgericht
<i>BayObLGZ</i>	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
<i>Bd.</i>	Band
<i>BDGV</i>	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
<i>Bearb.</i>	Bearbeiter
<i>bearb.</i>	bearbeitet
<i>Begr.</i>	Begründer
<i>Bek.</i>	Bekanntmachung
<i>Beschl.</i>	Beschluss
<i>BG</i>	Bundesgericht (Schweiz)
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>BGBI.</i>	Bundesgesetzblatt

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen

<i>BGE</i>	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
<i>BGH</i>	Bundesgerichtshof
<i>BGHZ</i>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
<i>Bl.</i>	Blatt
<i>BMJ</i>	Bundesministerium der Justiz ([ab dem 17.12.2013:] und für Verbraucherschutz)
<i>BR-Drs.</i>	Bundesratsdrucksache
<i>BritZ</i>	Britische Besatzungszone
<i>BR-PlPr.</i>	Plenarprotokoll Bundesrat
<i>Brüssel II-VO</i>	Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerken- nung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesa- chen und in Verfahren betreffend die elterliche Verant- wortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten
<i>BT-Drs.</i>	Bundestagsdrucksache
<i>BT-PlPr.</i>	Plenarprotokoll Bundestag
<i>BVerfG</i>	Bundesverfassungsgericht
<i>BVerfGE</i>	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
<i>BVerwG</i>	Bundesverwaltungsgericht
<i>BVerwGE</i>	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
<i>bzw.</i>	beziehungsweise
<i>Calif. L. Rev.</i>	California Law Review
<i>CIEC</i>	Internationale Kommission für das Zivilstandswesen
<i>Colum. L. Rev.</i>	Columbia Law Review
<i>Comité</i>	Comité Français de droit international privé
<i>DAVorm</i>	Der Amtsvormund
<i>DDR</i>	Deutsche Demokratische Republik
<i>ders.</i>	derselbe
<i>(Deutscher) Rat (für IPR)</i>	Deutscher Rat für Internationales Privatrecht
<i>dies.</i>	dieselbe(n)
<i>DLJ</i>	Duke Law Journal
<i>dms</i>	der moderne Staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management
<i>DNotZ</i>	Deutsche Notar-Zeitschrift
<i>DVBl.</i>	Deutsches Verwaltungsblatt
<i>DVO</i>	Durchführungsverordnung
<i>ebda.</i>	ebenda

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen

<i>EGBGB</i>	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
<i>EheG</i>	Ehegesetz
<i>Einf.</i>	Einführung
<i>Einl.</i>	Einleitung
<i>endg.</i>	endgültig
<i>ErwGr.</i>	Erwägungsgrund
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EuEheVO</i>	Verordnung (EG) Nr. 2291/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
<i>EuErbrVO</i>	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
<i>EuErbVO</i>	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
<i>EuGüVO</i>	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
<i>EuGüVO-E</i>	Vorschlag v. 16.3.2011 für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts (KOM [2011] 126 endg.)
<i>EuLF</i>	The European Legal Forum

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen

<i>EuUnterhVO</i>	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates v. 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
<i>EUV</i>	Vertrag über die Europäische Union
<i>EWG</i>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<i>FamRZ</i>	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
<i>Fn.</i>	Fußnote
<i>FRES</i>	Entscheidungssammlung zum gesamten Bereich von Ehe und Familie
<i>FS</i>	Festschrift
<i>FPR</i>	Familie Partnerschaft Recht
<i>GBL</i>	Gesetzblatt (der DDR)
<i>gem.</i>	gemäß
<i>gesamthrsrg.</i>	gesamtherausgegeben
<i>GG</i>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<i>ggf.</i>	gegebenenfalls
<i>GLJ</i>	The Georgetown Law Journal
<i>h.L.</i>	herrschende Lehre
<i>Halbs.</i>	Halbsatz
<i>HFR</i>	Humboldt Forum Recht
<i>Hrsg.</i>	Herausgeber
<i>hrsg.</i>	herausgegeben
<i>i.d.R.</i>	in der Regel
<i>i.R.</i>	im Rahmen
<i>i.R.d.</i>	im Rahmen der/des
<i>i.S.e.</i>	im Sinne einer/eines
<i>i.S.v.</i>	im Sinne von
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit
<i>insbes.</i>	insbesondere
<i>IPG</i>	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
<i>IPR</i>	Internationales Privatrecht
<i>IPRax</i>	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
<i>IPRspr.</i>	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
<i>JbItalR</i>	Jahrbuch für Italienisches Recht

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen

<i>JbOstR</i>	Jahrbuch für Ostrecht
<i>JR</i>	Juristische Rundschau
<i>JuS</i>	Juristische Schulung
<i>JW</i>	Juristische Wochenschrift
<i>JZ</i>	JuristenZeitung
<i>krit.</i>	kritisch
<i>LM</i>	Lindenmaier/Möhring
<i>m.Anm.</i>	mit Anmerkung
<i>Mitgl.</i>	Mitgliedschaft
<i>m.N.</i>	mit Nachweisen
<i>m.w.N.</i>	mit weiteren Nachweisen
<i>MDg.</i>	Ministerialdirigent
<i>MDR</i>	Monatsschrift für Deutsches Recht
<i>Mich. L. Rev.</i>	Michigan Law Review
<i>MPI</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
<i>n.F.</i>	neue Fassung (auf dem Stand unmittelbar nach der Reform von 1986)
<i>N.T.I.R.</i>	Nederlands tijdschrift voor internationaal recht
<i>N.Y.U. L. Rev.</i>	New York University Law Review
<i>NGZ</i>	neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
<i>NJW</i>	Neue Juristische Wochenschrift
<i>NK</i>	Nomos Kommentar
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>NS</i>	nationalsozialistischer
<i>NSDAP</i>	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
<i>o.V.</i>	ohne Verfasser
<i>öIPRG</i>	österreichisches Bundesgesetz v. 15.6.1978 über das Internationale Privatrecht
<i>OLGPräs.</i>	Oberlandesgerichtspräsident
<i>PstG</i>	Personenstandsgesetz
<i>RabelsZ</i>	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
<i>Rec. des Cours</i>	Recueil des Cours
<i>Rev. crit. dr. int. pr.</i>	Revue critique de droit international privé
<i>RG</i>	Reichsgericht

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen

<i>RGBL.</i>	Reichsgesetzblatt
<i>RGZ</i>	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
<i>Rom II-VO</i>	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)
<i>Rom III-VO</i>	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates v. 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
<i>Rspr.</i>	Rechtsprechung
<i>RuStAG</i>	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
<i>S.</i>	Satz
<i>s.</i>	siehe
<i>SchwJbIntR</i>	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
<i>sec.</i>	section
<i>Sign.</i>	Signatur
<i>sIPRG</i>	schweizerisches Bundesgesetz v. 18.12.1987 über das Internationale Privatrecht
<i>SP</i>	Sitzungsprotokoll
<i>SPräs.</i>	Senatspräsident
<i>Stat. Jb. BRD</i>	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland
<i>StAZ</i>	Das Standesamt
<i>taz</i>	Die Tageszeitung
<i>Tb.</i>	Tabelle
<i>u.a.</i>	unter anderem/anderen
<i>u.U.</i>	unter Umständen
<i>Urt.</i>	Urteil
<i>v.</i>	vom/von
<i>v.a.</i>	vor allem
<i>vgl.</i>	vergleiche
<i>VO</i>	Verordnung
<i>Vorb.</i>	Vorbemerkung
<i>w.N.</i>	weitere Nachweise

Verzeichnis der Abkürzungen und zitierten Verordnungen

<i>ZaöRV</i>	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
<i>z.B.</i>	zum Beispiel
<i>z.T.</i>	zum Teil
<i>ZblJR</i>	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
<i>ZEuP</i>	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
<i>ZfRV</i>	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
<i>ZGB</i>	Zivilgesetzbuch
<i>ZPO</i>	Zivilprozessordnung
<i>ZVglRWiss</i>	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einführung

Die Idee wissenschaftlicher Politikberatung ist nicht neu. *Niccolò Machiavelli* empfahl schon Anfang des 16. Jahrhunderts, im Prozess der politischen Entscheidungsfindung auf die externe Bereitstellung von Wissen zu setzen¹. Entscheidungsträger dürften „nicht müde werden, die Wahrheit anzuhören“². Der Leitsatz scheint sich durchgesetzt zu haben, wenn man auf das politische Deutschland blickt, das heute mehr denn je als „wissensbasierte Organisation“ funktioniert³. An der externen Bereitstellung von Wissen sind verschiedenste Akteure aus den unterschiedlichsten Gründen beteiligt. Seit 1953 zählt hierzu auch der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht⁴. Die folgende Abhandlung widmet sich der Analyse dieser Institution, ihrem Wirken, sowie der Wirkung ihrer Arbeit und soll erhellen, wie Wissenstransfer in den politischen Prozess in diesem Fall gelingt.

Als Fallbeispiel dient der Reformprozess, dem das deutsche internationale Privatrecht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit dem Ergebnis unterlag, dass „sich die ursprüngliche Strenge der Formen gemildert, die frühere Starrheit der Regeln aufgelockert, die alte Enge der Grundsätze gesprengt“ fanden⁵. Tatsächlich boten die über drei Jahrzehnte andauernden Vorarbeiten Gelegenheit dazu, Grundfragen des IPR wie die Verfassungsrelevanz deutscher Kollisionsnormen zu erörtern bzw. etablierte Strukturen wie die in Statusfragen vorherrschende Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit kritisch zu hinterfragen. Der Deutsche Rat für IPR beeinflusste sowohl die in Rechtsprechung und Literatur geführten Diskussionen als auch das Reformergebnis nachhaltig. Die durch das Gremium eingebrachten Reformvorschläge sind die „Folie, vor welcher das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses zu sehen ist“⁶.

Der Regelungskomplex, der Spiegel für die Grundzüge ist, die das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.7.1986 (BGBl. I

1 *Machiavelli*, Der Fürst, übersetzt von Ernst Merian-Genast, Kap. 23.

2 A.a.O., S. 131.

3 *Voßkuhle*, in: Folke Schuppert/*Voßkuhle* (Hrsg.), Governance von und durch Wissen, S. 13 (16) mit Verweis auf *T. Horstmann*, HFR 2001, Beitrag 9, 60 (60 ff.).

4 Im Folgenden auch: „Deutscher Rat für IPR“/„Deutscher Rat“/„Rat“.

5 *Martinek*, in: Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, S. 529 (598).

6 *Staudinger/Mankowski*, Art. 13 EGBGB Rn. 120.

S. 1142) ausmachen und dessen Reformbedürftigkeit zugleich als Auslöser für die Neuordnung des deutschen internationalen Privatrechts betrachtet werden kann, ist das internationale Eherecht. Dem Reformbedarf trug der Deutsche Rat für IPR bei seiner Konstitution durch die Gründung eines Sondergremiums Rechnung, dessen Mitglieder ausschließlich auf die Überarbeitung des deutschen internationalen Eherechts hinwirken sollten⁷. Tatsächlich ist die Eherechtskommission für die erste Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Deutschen Rats verantwortlich: 1962 erschienen „Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Eherechts“⁸. Auch über 50 Jahre später ist die Entwicklung des internationalen Eherechts aber nicht abgeschlossen. Diskussion und Reformbestreben haben sich vielmehr auf die europäische Ebene verlagert und beschäftigen den Deutschen Rat für IPR weiterhin auch in Form der Anpassung autonomen Kollisionsrechts an europäische Entwicklungen. So beriet der Rat das BMJ⁹ z.B. in Vor- und Nachbereitung der Rom III-VO¹⁰, bezog Stellung zum Grünbuch der EU-Kommission betreffend das internationale Ehegüterrecht¹¹ oder befasste sich, ebenfalls im Auftrag des BMJ, mit einer Reform der Art. 13 ff. EGBGB¹².

- 4 Aus all diesen Gründen scheint die Neuordnung des internationalen Eherechts mit der Reform vom 25.7.1986 geeignet, um als Muster für die Überlegung zu dienen, wie der durch den Deutschen Rat für IPR angestoßene Wissenstransfer in die politische Praxis funktioniert bzw. in welchem Umfang und aus welchen Gründen „wissenschaftliche und politische Ra-

7 O.V., RabelsZ 18 (1953), 597 (597). Zur Zusammensetzung s. Anhang I.

8 *Lauterbach* (Hrsg.), Vorschläge 1962.

9 Die Bezeichnung „BMJ“ wird im Folgenden einheitlich auch für den Zeitraum nach dem Organisationserlass vom 17.12.2013 verwendet, der dem Bundesministerium der Justiz die Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik übertrug (seitdem: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

10 Zu den Vorarbeiten des Deutschen Rats *Henrich*, in: FS Hausheer, S. 235 (241 ff.); *ders.*, in: Schwab/Hahne (Hrsg.), Familienrecht im Brennpunkt, S. 259 (268 ff.) jeweils mit Abdruck des Entwurfs; *Wagner*, FamRZ 2003, 803 (804 ff.). Zu den Rückwirkungen der Verordnung auf das deutsche internationale Scheidungsrecht SP 15 v. 5./6.11.2010, S. 2 ff.

11 Stellungnahme der 1. Kommission des Deutschen Rats für IPR zum Grünbuch der Kommission zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung (KOM(2006) 400 endgültig) v. 17.7.2006, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/matrimonial_property/contributions/others/dripr_de.pdf (zuletzt abgerufen am 27.11.2017).

12 *Coester-Waltjen*, StAZ 2013, 10 (10 ff.); *dies.*, FamRZ 2013, 170 (170 ff.); *Heiderhoff*, IPRax 2017, 231 (231 ff.); *Mansel*, IPRax 2013, 200 (200).

tionalität“¹³ auseinanderfallen. Denn trotz des jahrzehntelangen Bestands des Gremiums und der ihm doch regelmäßig zugesprochenen entscheidenden Rolle bei verschiedensten Reformprojekten fehlt eine solche Analyse bislang. Zugleich kann diese Arbeit nur den ersten Schritt machen. Sie soll den Deutschen Rat für IPR als Institution verstehen helfen, konstituierende Elemente des Gremiums herausarbeiten und auf diese Weise ein Grundverständnis für dessen Wirken und Wirkung im Prozess internationalprivatrechtlicher Gesetzgebung schaffen. Potential für weitere Forschungsvorhaben bietet etwa die Ergebnisprüfung der übrigen durch das Gremium bis heute veröffentlichten Positionen.

Die Arbeit beginnt mit einem Grundlagenteil (hierzu Teil 1), bevor die 5
Vorschläge der Ehrechtskommission des Deutschen Rats für IPR bis 1986 näher beleuchtet werden (hierzu Teil 2). Ein dritter Abschnitt lässt Raum für ein Fazit (hierzu Teil 3).

13 *Mayntz*, dms 2009, 5 (9).

Teil 1 – Grundlagen

- 6 Teil 1 der Bearbeitung hilft, Struktur, Funktion sowie Arbeitsweise des Deutschen Rats für IPR zu verstehen (hierzu A.) und wirft einen besonderen Blick auf die Umstände, die der Gründung der Ehrechtskommission zugrunde lagen (hierzu B.).

A. Die Institution des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht

- 7 Die Initiative zur Gründung des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht ging von dem damaligen Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht *Hans Dölle*¹⁴ aus, der Anfang des Jahres 1953 damit begann, um potentielle Mitglieder für ein neues „Sprachrohr der Wissenschaft“ zu werben¹⁵. Als organisatorisches Vorbild sollte das *Comité français de droit international privé*¹⁶ dienen, das schon seit 1934¹⁷ namhafte französische Juristen mit dem Ziel versammelte, das internationale Privatrecht durch einen permanenten wissenschaftlichen Austausch zu fördern¹⁸.
- 8 *Hans Dölle* schrieb am 7.4.1953¹⁹:

„Immer mehr hat sich in letzter Zeit das Fehlen eines Organs bemerkbar gemacht, das imstande wäre, als Sprachrohr der Wissenschaft die gesetzgeberische Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Deutschland zu fördern und vom Standpunkt einer neuzeitlichen und in sich geschlossenen Theorie aus zu beraten. Gleichzeitig fordert die zunehmende Zusammenarbeit der Völker im europäischen Raum eine Vertretung der deutschen Wissenschaften des Internationalen Privat-

14 *Hans Dölle* leitete das Institut von 1946 bis 1963, http://www.mpipriv.de/de/pub/ueber_uns/geschichte.cfm (zuletzt abgerufen am 27.11.2017).

15 BA Koblenz, Sign.: B 141/27127, Bl. 8.; s. auch B 141/88643, Bl. 11.

16 Im Folgenden auch: „Comité“.

17 Die konstituierende Sitzung wurde am 5.2.1934 abgehalten, *J.-P. Niboyet*, in: *o.V.*, *Travaux du Comité 1934*, S. 1 (1).

18 *J.-P. Niboyet*, a.a.O., S. 1 (1 ff.); *o.V.*, *Travaux du Comité 1934*, S. 5 (Art. 2 der Statuten).

19 BA Koblenz, Sign.: B 141/27127, Bl. 8.

rechts nach außen, die bei der wissenschaftlichen Vorbereitung einer internationalen Angleichung der Kollisionssysteme als Gesprächspartner auftreten kann.

[...] Der Rat soll Vertreter der Wissenschaft des Internationalen Privatrechts in loser Verbindung und beschränkter Zahl zu einem Studien- und Beratungsorgan im Sinne der genannten Zwecke vereinigen und damit in gewisser Hinsicht ein Gegenstück zu ähnlichen im Ausland bereits bestehenden Organen – etwa zu dem ‘Comité français de droit international privé’ – bilden.“

Der Deutsche Rat für IPR wurde am 9.9.1953 auf dem Juristentag in Hamburg als „autonomes Organ der Wissenschaft“ gegründet²⁰ und versammelte mit seinen 16 Gründungsmitgliedern das „who is who“ des deutschen IPR nach dem 2. Weltkrieg²¹. Politisch war die Auswahl nicht selektiv, wobei die Haltung der Gründungsmitglieder zum Nationalsozialismus bis heute nur teilweise aufgearbeitet ist und mangels erkennbarer Auswirkung auf die Inhalte des Gremiums hier nur in diesem Umfang dargestellt werden soll²². Der Initiator des Deutschen Rats *Hans Dölle* gab etwa Anlass zu einer „Einschätzung, die zwischen opportunistischem Verhalten“ (bzgl. seines Beitritts zur NSDAP) „und ideologienahen, in Teilen deckungsgleichen [...] Reformbestrebungen schwankt“²³. Bekannt ist, dass auch *Günther Beitzke*²⁴, *Hans Ficker*²⁵ und *Karl Kipp*²⁶ in die NSDAP eintraten. Dem Aufnahmeantrag *Max Pagenstechers* ging jedenfalls eine Tätigkeit als Gaufach-

20 A.a.O., Bl. 5. Gründungsberichte in o.V., NJW 1953, 1741 (1741); o.V., RabelsZ 18 (1953), 597 (597).

21 *Hausmann*, EuLF 2005, 124 (124). Liste der Gründungsmitglieder in Anhang I.

22 Die fehlende Nennung einzelner Gründungsmitglieder hat daher keine eigenständige Bedeutung.

23 *Houbé*, in: Schmoeckel (Hrsg.), Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“, S. 137 (157) nach umfassender Analyse. Zum ideologischen Standort Dölles zur Zeit des Nationalsozialismus auch *Schäfer*, Reichsuniversität Straßburg, S. 91 f., 185 f., 233, 235.

24 *Opitz*, in: Hoßfeld/John/Lemuth u.a. (Hrsg.), Kämpferische Wissenschaft, S. 471 (489), der *Beitzke* zu den Opportunisten im Gegensatz zu den Aktivisten zählt. *Wesel*, 250 Jahre C.H. Beck, S. 210 f. attestiert *Beitzke* hingegen ohne weitere Ausführungen „Schwierigkeiten mit dem Regime“ und erklärt ihn für „politisch nicht belastet“. S. aber die Verweise in Fn. 29.

25 *Ebbinghaus/Roth*, in: Dörner/Ebbinghaus/Linne (Hrsg.), Nürnberger Ärzteprozess, S. 71 (93).

26 *Dreißigacker*, in: Schmoeckel (Hrsg.), Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“, S. 425 (439) mit der Schlussfolgerung auf S. 453, dass *Kipp* „kein lauter Gegner, aber auch kein überzeugter Anhänger“ des Nationalsozialismus war.

berater im Vorläufer des NS-Dozentenbundes voran²⁷. *Wolfgang Lauterbach* bediente sich in der Kommentierung des Familienrechts im Palandt, die er seit der Erstauflage von 1938 bis 1944 übernahm, mindestens der „NS-Phraseologie“²⁸. Diesem Vorwurf dürften sich auch *Günther Beitzke*²⁹ und *Hans Ficker*³⁰ nicht entziehen können. *Karl Arndt* soll SS-Mitglied gewesen sein³¹. Gründungsmitglied des Deutschen Rats für IPR war jedoch ebenso *Leo Raape*, der sich an der Hamburger Universität öffentlich für jüdische Kollegen eingesetzt und sein Amt als Rektor mit der Begründung niedergelegt hatte, der NSDAP nicht beitreten zu wollen³². *Wilhelm Wengler*, den eine „unbedingte Ablehnung des Nationalsozialismus“ ausmachte³³, der denunziert wurde, seine Anstellung bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft verlor und in Gestapo-Gefangenschaft geriet³⁴, zählte ebenfalls zu den Mitgliedern der ersten Stunde. Die Auslieferung der Dissertation des Gründungsmitglieds *Bernhard Aubin* wurde verboten, „weil sie deutlich regimiekritische Töne anschlug“³⁵ und auch *Ernst v. Caemmerer* verschob seine akademische Karriere trotz Lehrstuhlangeboten (unter Auflage des Beitritts zur NSDAP) auf Zeit die nach dem Kriegsende³⁶. Schließlich zählte *Ger-*

27 *Reinken*hof, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 20, S. 2 (3) mit der Schlussfolgerung, dies habe sich in Pagenstechers Schriften nicht niedergeschlagen. S. auch *Szatkowski*, Karl Carstens, S. 31. Die Analyse von *Grimm*, Lebensbilder Hamburgischer Rechtslehrer, S. 60 (62), Pagenstecher habe sich „[w]eit [...] von den Machthabern des dritten Reichs“ distanziert, mag vor diesem Hintergrund aber nicht tragen. Hierzu bereits *Szatkowski*, Karl Carstens, S. 31 Fn. 107.

28 *Wesel*, 250 Jahre C.H. Beck, S. 174 ff. S. auch den Nachweis bei *Manthe*, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft, S. 290.

29 S. die Verweise bei *Mansel*, in: Zecchino (Hrsg.), Pasquale Stanislao Mancini, S. 439 (458 Fn. 84, 459 Fn. 88, 462 f. Fn. 100, 465 f. Fn. 112).

30 *Manthe*, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft, S. 290.

31 *Klee*, Das Personenlexikon, S. 19; *Zier*, in: taz (2009), Ausgabe 8914, S. 40.

32 *Eberle*, in: catalogus professorum halensis, abrufbar unter: <http://www.catalogus-professorum-halensis.de/raapeleo.html> (zuletzt abgerufen am 27.11.2017); s. auch die Ausführungen von *Szatkowski*, Karl Carstens, S. 30 ff.

33 *Kohler*, ZaöRV 76 (2016), 613 (613) mit einer ausführlichen Darstellung dieser Haltung auf S. 613 ff.

34 Ebda.; *Kleibert*, Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Umbruch, S. 100 ff.

35 *Martinek*, in: Universität des Saarlandes (Hrsg.), Gedenkfeier für Bernhard Aubin, S. 9 (11).

36 *Eser*, Freiburger Universitätsblätter 98 (1987), 47 (48), der *v. Caemmerer* für die Zeit des Nationalsozialismus „politische Unbelastetheit“ bescheinigt.

hard Kegel zu den Gründungsmitgliedern, die den Nationalsozialismus unbedingt ablehnten³⁷.

Das Gremium kennt seit seiner Gründung eine feste, wenn auch ungeschriebene Struktur (hierzu I.), die bis heute den Rahmen für sein Engagement bildet (hierzu II.) und Grundlage für die rechtliche und funktionelle Einordnung des Gremiums ist (hierzu III.).

I. Organisation

Anders als das französische Comité verzichtete der Rat von Anfang an auf geschriebene Statuten³⁸. Gesichert ist, dass die sachliche Arbeitstätigkeit mit der Gesamtsitzung vom 27.7.1954 aufgenommen wurde³⁹. Zunächst setzten vier Kommissionen in den Bereichen Personalstatut, internationales Unterhaltsrecht, internationales Eherecht und internationales Kaufrecht Schwerpunkte⁴⁰. Während die Kommissionen „für die Frage Staatsangehörigkeits- oder Domizilprinzip“ und „für das Internationale Unterhaltsrecht“ 1968 aufgelöst wurden⁴¹, bestanden die übrigen zwei Einheiten unter wechselnder Bezeichnung fort⁴². Sie wurden regelmäßig durch Sondergremien ergänzt, z.B. zwecks Beratung über den Haager Entwurf eines Übereinkommens über das auf Verkehrsunfälle anwendbare Recht⁴³. Noch heute bündelt der Rat seine Arbeit in zwei ständigen Kommissionen (1. „Personenrecht“ unter dem Vorsitz von *Heinz-Peter Mansel*, 2. „Vermögensrecht“ unter dem Vorsitz von *Jan von Hein*) oder setzt Spezialgremien zur konzentrierteren Beratung ein, z.B. im Bereich des internationalen Insolvenzrechts⁴⁴ oder des internationalen Gesellschaftsrechts⁴⁵. Die ständi-

37 *Mansel*, in: Basedow/Rühl/Ferrari u.a., Encyclopedia of Private International Law, S. 1062 (1063); vgl. auch die Ausführungen in *Kegel*, Humor und Rumor, S. 93 ff.

38 BA Koblenz, Sign.: B 141/88643, Bl. 23.

39 A.a.O., Bl. 31. Eine Mitteilung über die Gesamtsitzung v. 27.7.1954 enthält *o.V.*, *RabelsZ* 19 (1954), 597 (597 f.).

40 BA Koblenz, Sign.: B 141/27127, Bl. 11 f.; *Ferid*, *NJW* 1954, 1878 (1878); *o.V.*, *RabelsZ* 18 (1953), 597 (597).

41 BA Koblenz, Sign.: B 141/88643, Bl. 34 f., 47.

42 A.a.O., Bl. 13, 47.

43 Die Sonderkommission trat am 24.7.1968 einmalig in Bonn zusammen, a.a.O., Bl. 33.

44 Zusammenfassung der Ergebnisse in: *H. Stoll* (Hrsg.)/*Karatzenis/Janke* (Bearb.), *Stellungnahmen* 1992.

45 Zusammenfassung der Ergebnisse in: *Sonnenberger* (Hrsg.), *Vorschläge* 2007.

gen Kommissionen tagen unregelmäßig nach Einberufung durch das BMJ, i.d.R. jährlich, bei Bedarf im Plenum.

- 12 Beschlussgremium ist die Mitgliederversammlung⁴⁶. Der Deutsche Rat ist heute auf einen Mitgliederbestand von rund 40 Personen angewachsen⁴⁷ und erlebte zuletzt einen Verjüngungsprozess⁴⁸. Er wird bei Bedarf durch ausländische Gäste und Einrichtungen unterstützt. Neue Mitglieder ermittelt das Gremium im Kooptationsverfahren in geheimer (Brief-) Wahl, wobei es sich in aller Regel um Hochschullehrer handelt, die einen Schwerpunkt ihrer Forschung im internationalen Privatrecht setzen. Den Ratsvorsitz bestimmen die Mitglieder ebenfalls mehrheitlich. Nach *Hans Dölle* (1953–1961), *Gerhard Kegel* (1961–1987), *Hans Stoll* (1987–1997) und *Dieter Henrich* (1997–2010) hat heute *Heinz-Peter Mansel* die Präsidentschaft inne. Damit sorgten in sechs Jahrzehnten nur fünf Präsidenten für Stabilität und Kontinuität⁴⁹.

II. Engagement

- 13 Der Rat zielt bis heute darauf, die gesetzgeberische Entwicklung des IPR voranzutreiben (hierzu 1.). Zu diesem Zweck tritt das Gremium in Sitzungen zusammen, die Raum für Diskussionen und das Bilden von Gesamtpositionen bieten (hierzu 2.).

1. Gegenstand: Harmonisierung der Kollisionsrechtsordnungen

- 14 Die Gründungsmitglieder des Deutschen Rats für IPR bestimmten 1953, dass der Rat fördernd auf die „gesetzgeberische Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Deutschland“ wirken und sich grenzüberschreitend für eine Angleichung der Kollisionsrechtsordnungen einsetzen sollte⁵⁰.

46 BA Koblenz, Sign.: B 141/88643, Bl. 30.

47 Liste der aktuellen Mitglieder in Anhang I.

48 *Krause*, IPRax 2014, 295 (295); *Staudinger/F. Sturm/G. Sturm*, Einl. IPR Rn. 910.

49 Mit dieser Schlussfolgerung bereits *Wagner*, IPRax 2004, 1 (2). S. auch *Hausmann*, EuLF 2005, 124 (125).

50 O.V., *RabelsZ* 18 (1953), 597 (597).

Das gilt noch heute, auch wenn sich der Schwerpunkt der zu erarbeitenden Themen als natürliche Folge der Vergemeinschaftung des IPR⁵¹ auf die europäische Ebene verschoben hat⁵². So tagte der Rat in den letzten Jahren z.B. in Vorbereitung zur EuErbVO⁵³, brachte sich in den Konsultationsprozess zur Erarbeitung einer Verordnung über den freien Verkehr öffentlicher Urkunden ein⁵⁴, veröffentlichte Reformbeschlüsse zur Anknüpfung bei Finanzmarktdelikten nach der Rom II-VO⁵⁵ oder bezog Stellung zum Discussion paper 1: EU Civil Law (Assises de la Justice) der Europäischen Kommission (Vollendung des Europäischen Rechtsraums: Wie geht es weiter?)⁵⁶. Hinzu kommen Einflüsse, die den europäischen Rechtsraum überschreiten. Zuletzt beriet der Rat das BMJ z.B. zur Perspektive eines (neuen) weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens⁵⁷. 15

Die verbliebenen Enklaven des nationalen Kollisionsrechts bieten aber weiterhin Diskussionsstoff. Hierfür ist etwa der Entwurf des Deutschen Rats zur Reform des internationalen Gesellschaftsrechts Zeugnis, der neben einer Regelung auf europäischer Ebene auch einen Vorschlag für den deutschen Gesetzgeber enthält⁵⁸. Gleiches gilt für das noch nicht abschließend europäisierte⁵⁹ internationale Eherecht. Das auf die Eheschließung und ihre Wirkungen anwendbare Recht wird weiterhin autonom durch die Mitgliedsstaaten bestimmt. Es ist im Übrigen Fallbeispiel dafür, dass die Arbeit des Rats in Form der Rückwirkung internationaler Übereinkommen und Verordnungen auf das autonome deutsche Kollisionsrecht um eine neue Komponente angereichert wurde. So kollidiert der an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Art. 13 EGBGB mit der Grundentscheidung neuerer EU-Verordnungen wie der Rom III-VO, der EuUnterhVO oder der EuErbVO zugunsten des gewöhnlichen Aufenthalts als maßgebli- 16

51 Ausgelöst durch den Vertrag von Amsterdam (1997), der erste Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des IPR auf EG-Organen übertrug, Art. 61 ff. EGV (heute insbes. Art. 81 AEUV).

52 *Wagner*, IPRax 2004, 1 (2). S. auch *Hausmann*, EuLF 2005, 124 (125).

53 SP 14 v. 11./12.9.2009, S. 1 ff.

54 *Mansel/Coester-Waltjen/Henrich/Kohler*, IPRax 2011, 335–341.

55 Ratsbeschlüsse mit Reformvorschlägen veröffentlicht in *o.V.*, IPRax 2012, 470 (470 f.).

56 *Mansel*, IPRax 2014, 87 f.; Stellungnahme abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/events/assises-justice-2013/files/contributions/17.assisesjusticeeucivillawstellungnahmedeutscherratvom6.11.2013_de.pdf (zuletzt abgerufen am 27.11.2017).

57 SP 17 v. 22./23.11.2013, S. 2 ff.

58 Hierzu *Sonnenberger* (Hrsg.), Vorschläge und Berichte des europäischen und deutschen internationalen Gesellschaftsrechts, 2007, S. V, 6, 202 f.

59 *Mansel*, IPRax 2013, 200 (200).

ches Anknüpfungskriterium. Die Vorschrift ist „letzte Bastion der Staatsangehörigkeitsanknüpfung im internationalen Eherecht“⁶⁰. Mit Blick auf das Ziel, grenzüberschreitend auf eine Angleichung der Kollisionsrechtsordnungen hinzuwirken, stellt sich für den Deutschen Rat in diesen Fällen die neue Frage nach einer indirekten Fernwirkung des EU-Rechts in Form der Anpassung autonomer deutscher Kollisionsnormen an europäische internationalprivatrechtliche Entwicklungen (hierzu noch Rn. 454 ff.)⁶¹.

2. Methoden: Diskussion und Publikation

- 17 Der Rat beschritt zur Verfolgung seiner Ziele bisher verschiedene Wege. Schwerpunkt der Kommissionsarbeit ist seit 1953 die Erarbeitung von Reformvorschlägen, denen Gutachten einzelner Ratsmitglieder zugrunde liegen. Die Gutachten werden auf den Ratssitzungen vorgestellt und umfassend diskutiert. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Abstimmung der Mitglieder über im Laufe der Sitzungen erarbeitete Gesamtpositionen in Form von Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Sowohl die Diskussionen als auch die Abstimmungsergebnisse werden in bislang weitgehend unveröffentlichten Sitzungsprotokollen festgehalten⁶² und dem BMJ zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Vorschläge und Gutachten sind aber regelmäßig auch der Öffentlichkeit zugänglich. In der Vergangenheit publizierte das Gremium Arbeitsergebnisse und -Grundlagen häufig in Sammelbänden⁶³. Heute tendiert der Deutsche Rat zu zeitnahen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften⁶⁴.
- 18 In seinem Auftrag werden ferner ausgewählte Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht veröffentlicht („IPG-Reihe“), die Gerichte und andere Organe der Rechtspflege bei deutschen Universitätsinstituten und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

60 *Coester-Waltjen*, StAZ 2013, 10 (11).

61 *Coester-Waltjen*, StAZ 2013, 10 (10 ff.); *dies.*, FamRZ 2013, 170 (170 ff.); *Heiderhoff*, IPRax 2017, 231 (231 ff.); *Mansel*, IPRax 2013, 200 (200 f.).

62 Die in der vorliegenden Arbeit zitierten Sitzungsprotokolle wurden durch die Verfasserin katalogisiert (s. Anhang II). Sie werden im Aktenbestand des aktuellen Präsidenten des Deutschen Rats für IPR verwaltet.

63 Liste bisher veröffentlichter Sammelbände in Anhang III.

64 Vgl. zuletzt die Beschlüsse zu dem auf die Vollmacht anwendbaren Recht, *v. Hein*, IPRax 2015, 578 (578 ff.).

Privatrecht eingeholt haben⁶⁵. Schon 1968 erschien ein erster Band⁶⁶ und eröffnete diese Art der wissenschaftlichen Arbeit einem breiteren Publikum.

Das Mitwirken einzelner Mitglieder in anderen Gremien vernetzt den Deutschen Rat für IPR schließlich weitgehend⁶⁷ (auch international⁶⁸) und verleiht seinem Engagement Nachdruck. Das gilt auch für den Einsatz Ratszugehöriger als Experten deutscher Delegationen bei internationalen Verhandlungen⁶⁹ und ist angesichts der zunehmenden Bedeutung europäischer bzw. internationaler Instrumente von umso größerer Bedeutung.

Damit bleibt die Arbeitsweise des Rats nach über 60 Jahren unverändert geprägt durch Diskussion und die Suche nach einer durch alle Mitglieder vertretbaren Position, die in weiten Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ob hierin der zentrale Schlüssel zur Effektivität liegt, steht in dieser Arbeit zur Überprüfung.

III. Qualifikation

Mit Blick auf die Organisationsstruktur und das beschriebene Tätigkeitsfeld des Deutschen Rats für IPR gelingt eine gesellschaftsrechtliche Klassifizierung des Gremiums (hierzu 1.). Aus (rechts-)politischer Sicht ist entscheidend, dass sich der Rat von Anfang an als autonom verstand⁷⁰ und noch heute als „autonomes Organ der Wissenschaft“ beschreibt⁷¹. Damit soll zum einen die organische Unabhängigkeit vom BMJ bezeichnet werden (hierzu 2.a)). Der Rat ist aber v.a. unabhängig im Sinne wissenschaftlicher Neutralität (hierzu 2.b)). Gleichwohl prägt ihn seine Funktion als Berater des BMJ, was ein Vergleich mit dem Comité français de droit international privé zeigt (hierzu 3.).

65 Eine Gesamtübersicht der bislang erschienenen Ausgaben ist abrufbar unter: <http://www.ipr.uni-koeln.de/13768.html> (zuletzt abgerufen am: 27.11.2017). Ein Gesamtinhaltsverzeichnis bis 2006 steht zur Verfügung unter: http://gieseking-verlag.de/schriftenreihen/inhaltsverzeichnisse/IPG_Gesamtinhalt_1985-2006.pdf (zuletzt abgerufen am: 27.11.2017).

66 *Ferid/Kegel/Zweigert* (Hrsg.), IPG 1965–1966 mit Vorwort von *Gerhard Kegel*.

67 Das gilt z. B. für *Gerhard Kegel*, der ab 1965 Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied des Hamburger MPI war. Auch die übrigen Präsidenten des Rats waren/sind mit dem Institut verbunden.

68 Z.B. wurde *Mansel* 2007 in die Académie de droit comparé (Paris) gewählt.

69 *Wagner*, IPRax 2004, 1 (1). S. auch *Hausmann*, EuLF 2005, 124 (125).

70 *O.V.*, NJW 1953, 1741 (1741); *o.V.*, RabelsZ 18 (1953), 597 (597).

71 Vgl. zuletzt *Mansel*, IPRax 2014, 87 (87).